

4.
31. I. 84
RiZ (R) 4/83

a) Eine schriftliche Mißbilligung (vgl. Art. 7 Abs. 2 BayDO; § 6 Abs. 2 BDO) des Dienstvorgesetzten ist auch dann keine zulässige Maßnahme der Dienstaufsicht, wenn sie eine nicht-richterliche Tätigkeit eines Richters betrifft (Ergänzung zu BGHZ 57, 280).

b) Die Nachprüfung einer solchen Mißbilligung erfolgt im Verfahren nach § 26 Abs. 3 DRiG. Sie kann durch landesrechtliche Vorschriften nicht einem hiervon abweichenden, besonderen dienstgerichtlichen Verfahren zugewiesen werden.

c) Zur Beachtung der verfassungsrechtlichen Stellung eines Richters bei der sinngemäßen Anwendung von Vorschriften über die Einsicht eines Beamten in seine Personalakten.

d) Die Beteiligten eines Prüfungsverfahrens brauchen sich im Revisionsrechtszug nicht anwaltschaftlich vertreten lassen.

34

5.
31. I. 84
RiZ (R) 3/83

a) Bei Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG hat das Dienstgericht nur darüber zu entscheiden, ob die Maßnahme die Unabhängigkeit des Richters beeinträchtigt; hingegen hat es nicht zu prüfen, ob sie auch allgemein rechtmäßig und sachlich gerechtfertigt ist (Aufgabe von BGHZ 57, 344).

b) Die Bemerkung in einer dienstlichen Beurteilung »Die Verhandlung könnte etwas straffer sein« berührt die richterliche Unabhängigkeit und ist deshalb unzulässig.

41

6.
1. II. 84
IV b ZB 49/83

a) Soweit aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur — 2. HStruktG — vom 22. Dezember 1981 für Fälle des gleichzeitigen Bezuges von Beamtenversorgung und Rente die früher geltende Anrechnungsregelung ab 1. Januar 1982 durch die Ru-

17

Bücher

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

90. BAND

140/0
2-103



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 24. I. 84 IX ZR 86/82	Hat ein allgemeiner Zivilsenat des Oberlandesgerichts einen Rechtsstreit irrtümlich nicht als Familiensache beurteilt und bei einem 40 000 DM übersteigenden Wert der Beschwer einen Fall der zulassungsfreien Revision angenommen, dann ist für die Revision § 554 b ZPO anzuwenden mit der Einschränkung, daß bei Prüfung der Erfolgsaussicht nur das Vorliegen einer Abweichung geprüft wird.	1
2. 26. I. 84 III ZR 179/82	Hat die Versagung einer wasserrechtlichen Planfeststellung zur Folge, daß ein Kiesvorkommen nicht ausgebeutet werden darf, so kann dies eine enteignende Maßnahme darstellen, wenn wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen und die Versagung auf Belangen des Landschaftsschutzes beruht, die den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG genügen und das Grundeigentum über die ihm immanente Sozialbindung hinaus belasten. Ist in Bayern nach Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung (8. Dezember 1946) eine enteignende Maßnahme aufgrund des (Reichs-) Naturschutzgesetzes getroffen worden, so ist eine angemessene Entschädigung nach Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WRV zu leisten.	4
3. 24. I. 84 III ZR 216/82	a) Es wird daran festgehalten, daß für rechtswidrige hoheitliche Eingriffe in das Eigentum nach den von der Rechtsprechung für den enteignungsgleichen Eingriff entwickelten Grundsätzen Entschädigung zu leisten ist. b) Unterläßt es der Betroffene schuldhaft, den Eingriff mit den zulässigen Rechtsmitteln abzuwehren, so kann er in entsprechender Anwendung des § 254 BGB regelmäßig eine Entschädigung für solche Nachteile nicht verlangen, die er durch den Gebrauch der Rechtsmittel hätte vermeiden können.	17